

Entwurf einer Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit in Zeiten der Corona-Pandemie

Zwischen

der.....Einrichtung und

der Mitarbeitervertretung der.....Einrichtung

wird vor dem Hintergrund der Corona-Krise auf der Grundlage des § 5 der Anlage 5 AVR und unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber am 13.03.2020 beschlossenen Erleichterungen zur Einführung von Kurzarbeit nach § 95 ff. SGB III folgende Dienstvereinbarung geschlossen.¹

Präambel

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen (behördlichen) Maßnahme der.....

- ist auch in der Einrichtung der Arbeitsanfall erheblich zurückgegangen, was unmittelbare Auswirkungen auf den Beschäftigungsbedarf in der Einrichtung hat.

- muss die Einrichtung vorübergehend schließen.

Da im Anschluss an die Corona-Krise wieder mit einem Anstieg des Arbeitsanfalls zu rechnen ist und um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, wird mit der nachfolgenden Dienstvereinbarung vorübergehend Kurzarbeit eingeführt, um auf den erheblichen/ vollständigen Arbeitsausfall zu reagieren.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter in der Einrichtung. Ausgenommen sind leitende Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO, Mitarbeiter, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen, sowie Auszubildende nach Anlage 7 AVR.

Die Dienstgeberin erklärt, mit leitenden Mitarbeitern eine gegebenenfalls erforderliche Einführung von Kurzarbeit einzelvertraglich zu regeln.

¹Soweit in § 5 der Anlage 5 AVR Formulierungen enthalten sind, die von den am 13.03.2020 beschlossenen Erleichterungen zur Einführung von Kurzarbeit abweichen, handelt es sich um deklaratorische Formulierungen, die lediglich den früheren Gesetzestext wiedergeben, aber keine eigenständigen Voraussetzungen für Kurzarbeit schaffen sollten. Insoweit ist § 5 Abs. 1 der Anlage 5 AVR dahingehend auszulegen, dass ein vorübergehender und unvermeidbarer Arbeitsausfall – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen von Absatz 1 – bereits dann vorliegt, wenn mindestens zehn Prozent der beschäftigten Mitarbeiter von einem Vergütungsausfall von jeweils mehr als 10 v.H. ihrer monatlichen Bruttovergütung betroffen sind.

§ 2 Einführung von Kurzarbeit

Mit Wirkung vom.....wird in der Einrichtung Kurzarbeit eingeführt.

Ergänzende Regelung bei Bedarf:

Die Mitarbeitervertretung stellt ihre Zustimmung zur Einführung von Kurzarbeit unter die auflösende Bedingung, dass die Agentur für Arbeit den Antrag der Dienstgeberin auf Gewährung von Kurzarbeitergeld ablehnt.

§ 3 Umfang, Lage und Verteilung der Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 AVR beträgt während der KurzarbeitStunden.

Die Arbeitszeit wird wie folgt verteilt:.....

Bsp.

Die Arbeitszeit wird so verteilt, dass

- die Mitarbeiter (der Abteilung) täglich von Uhr bis Uhr arbeiten;*
- die Mitarbeiter jeweils montags, mittwochs und donnerstags arbeiten.*

Bei „Kurzarbeit Null“:

Im Monat/ in den Monaten.....wird wegen Kurzarbeit in der ganzen Einrichtung / in den Abteilungen.....nicht gearbeitet.

Bei dringenden betrieblichen Erfordernissen ist ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung auch eine andere Verteilung der gekürzten Arbeitszeit möglich.

§ 4 Zahlung von Kurzarbeitergeld

Die Dienstgeberin stellt bei der Agentur für Arbeit die erforderlichen Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

Das Kurzarbeitergeld wird von der Dienstgeberin ausgezahlt, nachdem die Agentur für Arbeit die Leistungen gegenüber der Dienstgeberin erbracht hat.

Verweigert die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld aus einem von der Dienstgeberin zu vertretenden Grund, so ist die volle Arbeitsvergütung während der Kurzarbeitszeit zu zahlen.

§ 5 Mehrarbeit und Überstunden

Mehrarbeit bzw. Überstunden werden während der Zeit der Kurzarbeit weder angeordnet noch vergütet.

§ 6 Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit endet spätestens am.....

Sollte die wirtschaftliche Entwicklung der Einrichtung sich unvorhergesehen verbessern, kann die Kurzarbeit ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorzeitig beendet werden.

Sollte die Kurzarbeit verlängert oder der Umfang der Kurzarbeit verändert werden müssen, hat die Dienstgeberin die Mitarbeitervertretung unverzüglich zu unterrichten, damit die Dienstvereinbarung den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst werden kann.

§ 7 Salvatorische Klausel

Etwaige ungültige Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung berühren nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dieser Dienstvereinbarung Lücken herausstellen, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was Dienstgeberin und Mitarbeitervertretung gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 8 Sonstiges

Diese Dienstvereinbarung endet mit Ablauf der Kurzarbeitsperiode.

Die Mitarbeitervertretung verpflichtet sich, die nach dem Vordruck der Agentur für Arbeit von der Betriebsvertretung auszufüllenden Daten unverzüglich und schnellstmöglich einzutragen.

Ort, Datum

Unterschriften